

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Rechtsausschuss

22. Sitzung am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 11:57 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3279 –

dazu: Vorlagen 17/1892/1893/1894/1904

2. Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/3460 –

3. Landesgesetz zur Änderung der polizeilichen Strukturen und zur Optimierung der Organisation in der Polizei
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/3843 –

4. Überfall auf Fußballfans: Hauptverhandlung am Amtsgericht Mainz
Antrag nach 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1766 –

Ergebnis:

Anhörung durchgeführt; ver-
tagt
(S. 3 – 25)

Annahmeempfehlung ange-
schlossen
(S. 26)

Annahmeempfehlung ange-
schlossen
(S. 27)

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 28)

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Tagesordnung (Fortsetzung):	Ergebnis:
5. Umsetzung Prostitutionsgesetz Antrag nach 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 17/1773 –	Erledigt (S. 29)
6. Treffen des Rechtsausschusses mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 19. Oktober 2017: Festlegung aktueller rechtspoliti- scher Themen	S. 30
7. Informationsfahrt des Rechtsausschusses nach Stockholm: Stand der Vorbereitungen	S. 31
Außerhalb der Tagesordnung	S. 32

Punkt 1 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/3279 –

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Meine Damen und Herren, zu diesem Tagesordnungspunkt begrüße ich ganz herzlich hohe Vertreterinnen und Vertreter der Justiz in unserem Land und aus der Wissenschaft. Ich freue mich sehr, dass Sie sich die Zeit nehmen, dem Ausschuss Rede und Antwort zu einem Gesetzentwurf zu stehen, den wir in erster Beratung im Plenum behandelt haben.

Wir bedanken uns schon im Vorfeld für die schriftlich zugesandten Stellungnahmen, soweit dies möglich war. Ich möchte gleich zu Beginn feststellen, wir haben eine Anzuhörende weniger als ursprünglich vorgesehen, da die AfD-Fraktion keinen Anzuhörenden benannt hat. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeladene Sachverständige Frau Angelika Blettner, die Präsidentin des Landgerichts Mainz, hat aus terminlichen Gründen nicht zusagen können, uns aber eine schriftliche Stellungnahme zugesandt, die selbstverständlich in die Debatte mit eingeführt werden wird.

Wir können nunmehr direkt mit der Anhörung der Sachverständigen beginnen. Nach unserem Ablaufplan stehen jedem Anzuhörenden ungefähr zehn Minuten Zeit zur Verfügung. Sie müssen nicht ausgeschöpft werden, dürfen selbstverständlich aber auch überschritten werden, wenn es wichtig Dinge zu sagen gibt. In dem Punkt sind wir flexibel. Wir haben eine Auflistung mit der Reihenfolge der Sachverständigen, die Herr Dr. Mensing, der die ganzen Vorarbeiten geleistet hat und den ich Ihnen persönlich vorstellen möchte, mit mir zusammen erstellt hat. Die Reihenfolge hat nichts mit der Wertigkeit der Sachverständigen zu tun. Die Verwaltung legt immer einen guten Vorschlag vor, den wir beide abgestimmt haben.

Wir beginnen mit der Anhörung des Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Herr Thurn – wir haben uns schon in der letzten Woche gesehen –, ich bitte Sie, zu den von Ihnen vorgelegten schriftlichen Ausführungen noch einmal Stellung zu beziehen.

Herr Bernhard Thurn
Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
– Vorlage 17/1904 –

Herr Thurn: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister! Zunächst möchte ich Bezug auf meine schriftliche Stellungnahme nehmen, auch nach dem Eingangsstatement von Ihnen, Frau Vorsitzende Kohnle-Gros, wir sollen uns kurzfassen. Die wesentlichen Überlegungen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme niedergelegt. Gleichwohl möchte ich die aus meiner Sicht entscheidenden Argumente noch einmal kurz zusammenfassen und an der einen oder anderen Stelle ergänzen oder präzisieren.

Ich möchte die Ausführungen mit einer kurzen Schilderung der Ausgangssituation beginnen und zwei Punkte nennen, die mir wichtig erscheinen und die für die weitere Betrachtung von Bedeutung sind.

Der eine Punkt ist – da besteht Einigkeit –, dass der geregelte Anspruch ein gebundener Anspruch sein muss, der kein oder jedenfalls ein nur auf ganz außergewöhnliche Einzelfälle beschränktes Ermessen aufseiten des Dienstherrn zulässt. Das heißt, grundsätzlich wird jeder Antrag eines Richters oder einer Richterin auf Hinausschieben des Ruhestandes zu genehmigen sein.

Der zweite Punkt ist, wir finden in der Pfalz, für die ich spreche – Frau Dicke, das gilt aber vielleicht auch für das Land insgesamt –, eine vergleichsweise kleinteilige Struktur in der Gerichtslandschaft mit vielen Gerichten kleinerer oder mittlerer Größe vor. Wir verfügen über einen vergleichsweise kleinen Personalkörper. Diese Situation stellt besondere Herausforderungen an die Personalverwaltung. Ich sage besondere, nicht besonders schwierige, aber es sind eben schon besondere Anforderungen.

Ausgehend von diesen Prämissen – da möchte ich das Ergebnis gleich voranstellen –, stehe ich der vorgeschlagenen Regelung eher kritisch gegenüber. Dabei verkenne ich nicht, dass es selbstverständlich auch gute Gründe für sie gibt, etwa das Wissen und die Erfahrung älterer Kolleginnen und Kollegen zu sichern oder die Dienstzeiten einer verlängerten durchschnittlichen Lebenserwartung anzupassen. Bei einer Abwägung komme ich aber zu einem Überwiegen der Argumente, die gegen die geplante Regelung sprechen. Ich will sie kurz zusammenfassen.

Es sind maßgeblich Gründe der Personalwirtschaft. Der erste Punkt ist die Verlässlichkeit der Personalplanung und Flexibilität des Richtereinsatzes. Auch wenn der Gesetzentwurf vorsieht, dass der Antrag sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden muss, erschwert die Ungewissheit, ob ein Antrag gestellt werden wird, der nach dem, was ich sagte, positiv zu bescheiden sein wird, die verlässliche Personalplanung. Ob die Stelle durch den Ruhestandseintritt tatsächlich frei wird, stünde erst sechs Monate vorher fest.

Hinzu kommt – das sollte man vielleicht auch bedenken –, dass es nicht bei einem einzelnen Antrag nach der Regelung bleiben müsste. Es könnten auch noch weitere Anträge folgen, sodass sich die Ungewissheit über die sechs Monate hinaus fortsetzen könnte.

Ein weiterer Gesichtspunkt in dem Zusammenhang, den ich auch kurz ansprechen möchte, ist derjenige, dass unsere Besetzungs-Verwaltungsvorschrift vorsieht, dass frei werdende Planstellen sechs Monate im Voraus auszuschreiben sind. Sechs Monate sind schon ein ambitionierter Zeitrahmen. Man muss den Richterwahlausschuss und den Präsidialrat beteiligen, sodass oftmals die Ausschreibung auch länger im Voraus als sechs Monate erfolgt. Wenn wir jetzt die Unsicherheit haben, ob vielleicht noch ein Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes kommt, erscheint es mir zumindest nicht ganz fernliegend, dass wir auch im Besetzungsverfahren gewisse zeitliche Probleme bekommen könnten.

Zur Flexibilität: Die kleinteilige Struktur, die ich schon angesprochen habe, mit kleinen und mittleren Amtsgerichten erfordert eine hohe Flexibilität des Richtereinsatzes. Wir haben häufig Belastungsunterschiede bei den verschiedenen Gerichten. Zum anderen werden auch Nachbesetzungen aus anderen Gründen erforderlich. Ich denke an die erfreulicherweise zahlreichen Damen, die doch hin und wieder schwanger werden und in Mutterschutz gehen. Da ist Flexibilität bei der Nachbesetzung erforderlich. Sie wissen, diese Flexibilität können wir nur durch Assessorinnen und Assessoren gewährleisten, weil die Planrichterrinnen und Planrichter ohne ihr Einverständnis nicht an anderen Gerichten verwendet werden können.

Zur Personalentwicklung im engeren Sinne: Ich denke, es ist so, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand gehen, überwiegend, vielleicht sogar weit überwiegend bereits in Beförderungsjahren sind. Das sind in aller Regel Führungspositionen. Ich meine, gerade in diesem Bereich ist eine längerfristige Personalplanung erforderlich. Damit geht die Frage einher, ich will nicht sagen Gefahr, aber zumindest die Möglichkeit einer Demotivation von Kolleginnen und Kollegen einher, die ein Beförderungsjahr anstreben. Die Altersgrenze ist ohnehin schon perspektivisch auf 67 Jahre angehoben worden. Besteht jetzt die Möglichkeit, dass weitere zwei Jahre bei den Beförderungsjahren hinzukommen, dann könnte das den einen oder anderen vielleicht in seiner Motivation ein bisschen beeinträchtigen.

Ich möchte ein Beispiel aus der Pfalz mit Zahlen nennen, damit man sieht, über welche Größenordnungen wir sprechen. In den kommenden fünf Jahren haben wir durch die planmäßigen Ruhestandsversetzungen 15 Beförderungsjahren, das heißt drei Beförderungsjahren im Jahr zu besetzen. Wenn man die Möglichkeit des Hinausschiebens in Betracht zieht, sind durchaus auch Jahre denkbar, in denen es vielleicht gar keine Beförderungsmöglichkeiten gibt.

Ein dritter Punkt betrifft die Gewährleistung der Qualität der richterlichen Arbeit. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass die bestmögliche Aufgabenwahrnehmung durch das richterliche Personal die Funktionsfähigkeit und auch die Akzeptanz des Rechtsstaates gewährleistet. Ich glaube, sie ist aber nur dann möglich, wenn das vorhandene Personal – das ist es auch – leistungsfähig und leistungswillig ist und eine ausgewogene Altersstruktur besteht.

Unabhängig von dem Lebens- und Dienstalter sind Unterschiede in Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit im richterlichen Dienst ebenso wie in allen anderen Berufen auch vorhanden. Ich glaube, das müssen wir nicht leugnen. Jetzt komme ich wieder zurück zum Ausgangspunkt. Wir müssten mit einem gebundenen Anspruch leben und müssten jeden Antrag positiv bescheiden, hätten also kein Auswahlermessen. Das ist in gewissem Maß problematisch.

Das fehlende Auswahlermessen spielt insofern vielleicht eine Rolle – um dies noch zu ergänzen –, dass wir auch keine bedarfsgerechte Bescheidung von Anträgen vornehmen können. Bestünde Bedarf, wie etwa bei Familienrichtern oder bei Vorsitzenden von Strafkammern, hätten wir kein Auswahlermessen, dass wir es auf diese Fälle beschränken könnten.

Zur ausgewogenen Altersstruktur möchte ich auch eine Zahl nennen. Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts ist der Altersdurchschnitt 54,42 Jahre im Beförderungsjahr. Das ist das beste Alter. Ich weiß, wovon ich spreche. Ich habe nahezu genau das Durchschnittsalter.

Schieben wir den Ruhestand weiter über die Grenzen hinaus, die schon jetzt festgelegt sind, erhöht sich das Durchschnittsalter. Ich glaube auch, vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der richterlichen Arbeitswelt wäre das nicht zwingend förderlich.

Ich möchte zusammenfassen. Die vorgeschlagene Regelung stellt die Justizverwaltung aus meiner Sicht sicherlich vor keine unüberwindbaren Hindernisse, vor allem vor dem Hintergrund, dass wir nach meiner Prognose nicht mit einem Massenphänomen zu rechnen hätten. Das wird sich auf einzelne Anträge beschränken. Gleichwohl meine ich, dass die geschilderten negativen Folgen die positiven überwiegen, die ich dann gerne in Kauf nehmen würde, wenn ich übergeordnete Ziele sehen würde. Diese sehe ich nicht.

Dazu möchte ich ganz kurz zwei Anmerkungen machen. Sicher würde diese Regelung Sinn machen, wenn wir über einen Nachwuchsmangel klagen müssten, dass wir frei werdende Stellen nicht mehr besetzen könnten. Diese Situation hatten wir, soweit ich das beurteilen kann, in der Vergangenheit nicht und haben sie aktuell auch nicht. Es gibt immer wieder punktuelle Schwierigkeiten, aber diese gab es immer und würden sich durch eine solche Regelung auch nicht lösen lassen.

Die Frage lang andauernder Strafverfahren wäre durch diese Regelung – das nur ganz kurz angemerkt – auch nicht zu lösen. Das Problem, dass ein Richter oder eine Richterin in den Ruhestand geht, würde sich dann um ein Jahr oder maximal zwei Jahre verzögern.

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Ich möchte noch eine abschließende kurze Ergänzung machen. Ich habe bei den Kolleginnen und Kollegen der Landgerichte gefragt, wie die Regelung dort gesehen wird. Es wird unterschiedlich gesehen. Zwei der Landgerichte würden die Regelung eher befürworten, zwei sehen sie auch eher skeptisch.

Vielen Dank.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Vielen Dank, Herr Präsident Thurn, vor allen Dingen auch für den letzten Einblick, den wir so noch nicht nachlesen konnten.

Frau Präsidentin Dicke, ich erteile Ihnen das Wort.

Frau Marliese Dicke
Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz
– Vorlage 17/1894 –

Frau Dicke: Vielen Dank. – Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bedanke mich sehr, dass ich heute zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen kann, und nehme auch zunächst Bezug auf die schriftliche Stellungnahme. Vieles von dem, was auch ich ausführen möchte, hat Herr Thurn schon gesagt, aber ich möchte aus meiner Sicht noch einmal das eine oder andere hinzufügen.

Es ist so, dass das Thema in der Richterschaft sehr kontrovers diskutiert wird. Auch ich habe mich kundig gemacht. Wir haben im letzten Jahr in der Präsidentenrunde darüber gesprochen. Ich hatte dort das Gefühl, dass eher die Neigung zu sein scheint, man behält die bisherige Regelung bei. Vereinzelt erlebe ich aber bei der Verabschiedung von Kolleginnen und Kollegen, dass sie sich sehr wohl hätten vorstellen können, noch länger zu bleiben. Es gibt aber auch viele – auch viele Leistungsträger, das muss man sagen –, die ganz bewusst ein wenig früher gehen, weil sie sagen, es ist jetzt genug mit der vielen Arbeit, die sie hatten.

Ich denke, dass die Mehrheit immer noch meint, man sollte es so lassen, wie es ist. Eine kleine Ausnahme sind vielleicht die Herrschaften, die unter die Übergangsregelungen des § 4 Abs. 3 fallen. Da sagen viele, sie empfinden es als ungerecht – wenngleich zu ihren Gunsten eingeführt –, dass sie nur gestaffelt länger bleiben dürfen, während die anderen, die jenseits von 1963 geboren sind, bis 67 Jahre bleiben dürfen.

Diesen Punkt haben einige Länder aufgegriffen, eine entsprechende Regelung gesucht und nur für diese Zeit eine Verlängerungsoption gegeben.

Ich meine aber auch, dass im Grunde genommen mehr gegen eine Änderung als dafür spricht. Auch ich bin der Meinung, dass die Anspruchslösung vom Rechtlichen her die zuverlässigste Alternative ist, dass man also demjenigen, der einen Antrag stellt, den Antrag auch positiv bescheiden müsste, wenngleich auch die Anspruchslösung aus meiner Sicht so, wie sie in dem Entwurf formuliert ist, gewisse Unwägbarkeiten in sich birgt. Irgendjemand – und zwar der Dienstherr – wird entscheiden müssen, ob zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Man kann zumindest kleine Bedenken haben, dass dies nicht von vorneherein völlig jegliche Einflussnahme, die der Exekutive in der Besetzung von Richterämtern verboten ist, ausschließt.

Wie Sie alle wissen, war ich als Landgerichtspräsidentin in Koblenz tätig, solange dort das Verfahren zu dem sogenannten Braunen Haus lief. In dem Zusammenhang ist die Diskussion sehr virulent geführt worden. Damals wurde immer wieder auch die Gefahr hervorgehoben, man würde letztendlich ein Einzelfallgesetz schaffen. Die Befürchtung besteht jetzt, nachdem das Verfahren ein anderes Ende genommen hat, nicht mehr. Den Gedankengang aber möchte ich noch aus einer anderen Perspektive ein wenig aufgreifen. Ich stelle mir vor, in einem Revisionsverfahren würde gerügt, der Minister habe der Lebensarbeitszeitverlängerung eines Richters nur deshalb keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegengestellt, damit ein Strafverfahren gerettet wird. Für ganz ungefährlich halte ich diesen Aspekt in der Gesamtsituation nicht.

Ich meine auch, dass gerade vor dem Hintergrund der Zunahme sehr langer Strafverfahren eine Neuregelung im Sinne des Entwurfs nicht erforderlich ist. Vielmehr muss jedes Präsidium für sich im Vorhinein sehr umsichtig damit umgehen, dass bei längeren Strafverfahren eine ordnungsgemäße Besetzung gewährleistet ist und gewährleistet bleibt, dies etwa im Rahmen der Jahresgeschäftsverteilung oder aber durch die Möglichkeit des Einsatzes eines oder sogar mehrerer Ergänzungsrichter, was natürlich bei knapper Personaldecke nicht einfach, aber dennoch die Lösung ist, die das vorausschauende Planen eigentlich ausreichend sicher macht.

Um noch einmal auf das „Braune Haus“ zurückzukommen, zu Prozessbeginn hätte selbst der Vorsitzende nicht geahnt, dass der Prozess einmal an der Altersgrenze sein Ende finden würde.

Auch ich meine, dass sich im Sinne einer guten Personalentwicklung und effizienten Personalplanung die geltende Gesetzeslage als vorteilhafter darstellt. Wir haben in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Situation, dass Assessorinnen und Assessoren immer wieder in Zeitspannen von deutlich länger als drei Jahren auf eine freiwerdende Planstelle warten müssen. Wir hatten schon Zeiten, da haben sie über fünf Jahre gewartet, bis sie auf Lebenszeit ernannt werden konnten. Würde man das hinausschieben, indem ältere Kollegen länger bleiben, hätte man zumindest an diesen Standorten vielleicht ein Problem mit der Nachbesetzung von Planstellen.

Wir alle wissen, dass die jungen Leute auch eine Lebensplanung haben und ganz froh sind, wenn sie nach drei oder vier Jahren zuverlässig sagen können, wo sie einmal bleiben. Ich denke, auch aus Fürsorgegesichtspunkten für die jungen Menschen heraus sollte man das so kalkulierbar halten, wie es nur irgendwie möglich ist. Das ist auch bei dem nur halben Jahr Vorlauf, den wir nach dem Entwurf für eine Antragstellung haben, ein bisschen kritisch; denn in einem halben Jahr lässt sich ganz schwer planen, wenn jemand dann auch noch gestaffelt verlängert würde, was in Bezug auf einzelne Planstellen wird.

Herr Thurn hat schon die Nichtversetzbarkeit von planmäßig ernannten Kolleginnen und Kollegen angesprochen, und zwar nicht örtlich und nicht instanziell. Auch da ist die Erfahrung die, Assessorinnen und Assessoren dürfen in den ersten drei bis vier Jahren wandern, bis sie auf Lebenszeit ernannt sind. Im Moment brauchen wir ganz dringend diese Flexibilität des Einsatzes auf ganz verschiedenen Standorten. Bei älteren Kolleginnen und Kollegen sind die Präsidien ohnehin sehr dazu geneigt, sie auf ihren Dezernaten zu belassen und sich nicht noch einmal in neue Rechtsgebiete hereinfinden zu lassen. Sie alle wissen, wie wir in den letzten Jahren auf den immensen Zuwachs an erstinstanzlichen großen Strafverfahren an allen Landgerichten reagieren mussten, nämlich durch deutliche Verstärkungen im strafrechtlichen Bereich. Dies setzt voraus, dass Richter von einem Rechtsgebiet in das andere wandern. Diese Möglichkeiten sehe ich bei jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die auf Lebenszeit ernannt werden und noch den Anspruch an sich haben, flexibel sein zu wollen, deutlich besser gewährleistet.

Wenn man noch bedenkt, dass die Kolleginnen und Kollegen in dem ersten Jahr ihrer Amtszeit als Assessorinnen und Assessoren ganz viele Tätigkeiten gar nicht wahrnehmen dürfen, wie Jugendrichter oder Familienrichter, dann würde ich Bedenken haben, dass sich auch das ein bisschen nach hinten schiebt, bis das erste Dienstjahr vergeht, wenn Ältere länger in ihren Ämtern bleiben.

Selbstverständlich verkenne ich nicht das Argument, dass wir von der Berufserfahrung der älteren Kolleginnen und Kollegen sehr profitieren, aber ich glaube, man profitiert auch, wenn sie 65 Jahre oder demnächst 67 Jahre alt sind. Sie waren dann 30 Jahre, manche sogar 40 Jahre im Berufsleben und haben schon ganz lange viele Erfahrungen weitergeben können, sodass ich auch in einer Gesamtschau denke, die bisherige Regelung hat Vorteile gegenüber einer Änderung.

Herzlichen Dank.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Vielen Dank, Frau Präsidentin Dicke.

Zwischen den Vertretern der Justiz haben wir Herrn Professor Dr. Timo Hebler platziert, Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaften an der Universität Trier. Ich darf Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Herr Professor Dr. Timo Hebeler
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft,
Universität Trier

Herr Professor Dr. Hebeler: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst möchte ich meinen Dank aussprechen, dass ich zu dieser Anhörung geladen worden bin. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass es mir aus Zeitgründen nicht möglich war, vorher eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Ich sehe meine Rolle in den nächsten zehn Minuten nicht darin, wie meine Kolleginnen und Kollegen aus praktischer Sicht eine Einschätzung zu geben, sondern ich möchte einen rechtsvergleichenden Überblick geben, wie es in den anderen Landesrichtergesetzen aussieht und ob etwaige verfassungsrechtliche Probleme bei dem vorliegenden Entwurf bestehen.

Zur rechtspolitischen Richtigkeit oder Falschheit des Bestrebens, das nachzuvollziehen, was bei den Beamten Vorbild war, will ich mich einer Einschätzung enthalten. Ich möchte nur die Bemerkung machen, es gab auch in anderen Bundesländern zwei oder drei oberverwaltungsgerichtliche Verfahren. Es gibt kein Gebot, die Möglichkeit für Beamte, dass sie die Altersgrenze hinausschieben können, für Richter nachzuvollziehen. Die Argumentation in zwei oder drei Verfahren war, der Richter hat gesagt, ich würde auch gern verlängern, darf es aber nicht. Die Beamten dürfen es. Warum dürfen sie es, und warum darf ich es nicht? Dann wurde eine Artikel-3-Argumentation aufgemacht. Um es hier kurz zu halten: Das ist nicht vergleichbar. Es sind keine Vergleichsgruppen, bei denen Art. 3 GG in Ansatz gebracht werden kann, dass es also ein verfassungsrechtliches Gebot gäbe, dies nachzuvollziehen. Das aber nur als kurze Fußnote.

Zum Rechtsvergleich: Die Eingangsbemerkungen werden Ihnen allen bewusst sein, aber sie sind der Ausgangspunkt für die folgende Überlegung. Sie wissen alle, dass das Deutsche Richtergesetz in seiner Fassung bis zum Jahr 2009 dem Landesgesetzgeber verboten hatte, Verlängerungsmöglichkeiten zu normieren. Dies wiederum hat den Hintergrund, dass es erst seit acht Jahren überhaupt eine Entwicklung gegeben hat, bei der sich die Länder überlegt haben, ob sie die Möglichkeit geben, den Ruhestand für Richter hinauszuschieben.

Ich habe mir einmal die Arbeit gemacht und mir die Rechtslage in allen 16 Bundesländern angeschaut, weil § 76 des Deutschen Richtergesetzes seit 2009 geändert ist und dieses Verbot, das für Länder bestand, eine Hinausschiebungsregelung zu treffen, seitdem aufgehoben ist.

Ich möchte es jetzt nicht zu detailliert machen, aber man kann die Situationen in den Ländern in fünf Gruppen einteilen. Die erste Gruppe möchte ich beiseitelassen. Es gibt Länder, die schlicht eine unklare Regelung getroffen haben. In Hamburg gibt es einen neuen Absatz, der ins Leere verweist. Er ist konfus. Man müsste den Hamburgern einmal Bescheid sagen, dass sie noch einmal ihre Absätze prüfen.

In zwei anderen Ländern ist es auch unklar geregelt. Darin stecken vermutlich Redaktionsversehen, um es einmal so zu sagen, da dort mit Verweisung gearbeitet wird. Das möchte ich einmal außen vor lassen.

Dann bleiben noch vier Ländergruppen. Der vorliegende Entwurf fügt sich in eine dieser Gruppen ein.

Die einfachste zu umschreibende Gruppe ist die der Länder, die nach wie vor am absoluten Verbot, den Ruhestandseintritt hinausschieben zu dürfen, festhalten. Das sind derzeit neben Rheinland-Pfalz noch sechs Länder, und zwar Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dort gibt es ein absolutes Verbot, wie es bis 2009 überall galt.

Die zweite Fallgruppe betrifft Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein. Sie haben einen gebundenen Anspruch, wenn ein Richter einen Verlängerungsantrag stellt. Der Unterschied zu Rheinland-Pfalz ist, es gibt kein materiell-rechtliches Erfordernis, also keine dienstlichen Belange, kein entgegenstehendes zwingendes dienstliches Bedürfnis – da gibt es Nuancen in der Formulierung –, sondern das ist ein schlichtes Wenn/Dann-Schema. Wenn der Richter einen Antrag auf Verlängerung stellt, dann muss dem stattgegeben werden, ohne irgendeine inhaltliche Überprüfung. Wie gesagt, das ist in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein so.

Die dritte Fallgruppe umfasst nur Sachsen. Deswegen möchte ich mich kurz fassen. Verwaltungsrechtlich gesprochen ist das – jetzt wird es technisch – eine Kopplungsvorschrift. Es wird ein Ermessen mit unbestimmten Rechtsbegriffen gekoppelt. Stellt der Richter einen Antrag auf Verlängerung, darf dem stattgegeben werden, wenn noch ein materielles Erfordernis vorliegt. Das haben wir in Rheinland-Pfalz so nicht, weil das Ermessen herausgenommen worden ist. Insofern kann man das für unsere Zwecke auch außen vor lassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf fügt sich in die letzte Fallgruppe ein, gemeinsam mit Bayern, Bremen und Niedersachsen. Es ist eine gebundene Entscheidung, es wird also kein Ermessen eingeräumt, aber flankiert mit einem bestimmten Rechtsbegriff. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist bei uns, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dazu komme ich gleich noch. Insofern gibt es eine Parallelität des vorliegenden Entwurfs mit der bayerischen, bremischen und niedersächsischen Regelung.

Wie ist das verfassungsrechtlich zu bewerten? Wenn Sie sich das Schrifttum und die Rechtsprechung anschauen, ist dazu bislang wenig aufzufinden. Neben den genannten oberverwaltungsrechtlichen Entscheidungen von eben, in denen es nur darum ging, ob es ein Gebot gibt, dass das, was für Beamte geregelt worden ist, für Richter nachzuvollziehen ist, gibt es noch keine Entscheidung, in der Richter geklagt haben, dass sie gerne hätten verlängern wollen, sich auf die neue Regelung stützen und es so war, dass zum Beispiel der Dienst gesagt hat: Nein, das machen wir nicht, weil dieses unbestimmte Normmerkmal nicht erfüllt ist. Dazu gibt es noch nichts. In dem Rahmen hätten auch Erwägungen zur Verfassungsmäßigkeit angestellt werden können. Das fehlt also.

Auch die Grundgesetzkommentierungen schweigen ganz überwiegend. Es betrifft Art. 97 GG, in dem die richterliche Unabhängigkeit normiert ist. Dazu möchte ich nur einmal in Erinnerung rufen, wenn man sich diesen genau durchliest, dann muss man aufpassen, nicht zu undifferenziert mit der richterlichen Unabhängigkeit zu argumentieren. Art. 97 hat vielmehr zwei Absätze. Abs. 2 Satz 2 äußert sich sogar zu Altersgrenzen für Richter. Es heißt dort: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten.“ Wenn man sich das anschaut, so hatte dies historisch den Hintergrund, dass man nicht, wie beispielsweise in den USA, die Richter so lange im aktiven Dienst lassen wollte, bis sie gar nicht mehr können oder selbst nicht mehr wollen. Man wollte also überhaupt ein gesetzliches Ruhestandsalter einziehen dürfen. Das war der Hintergrund dafür.

Schaut man sich die Kommentierungen zu Abs. 2 Satz 2 GG an, dann reflektieren sie – bis auf einen Grundrechtskommentar – diese eingetretene Rechtsentwicklung in den Ländern noch nicht.

Die eine Kommentarstimme, die es gibt, sieht es insgesamt kritisch, was die Vereinbarkeit mit Art. 97 GG anbelangt. Es finden sich einige wenige Erwägungen dazu, inwiefern es darauf ankommt, ob es jetzt als Ermessen ausgestaltet ist oder mit unbestimmten Rechtsbegriffen hantiert wird.

Ich möchte deutlich sagen, ich sehe das Bestreben, dass man dieses Verfassungsrisiko herausnehmen will, indem man das, wie es im Gesetzentwurf genannt wird, als Anspruchsmodell konstruiert. Ich bin aber der Meinung, dass trotzdem ein Verfassungsrisiko besteht. Das möchte ich noch einmal kurz erläutern.

Sie müssen sich klar machen, das Normmerkmal, dass „zwingende dienstliche Belange“ – ich lese es jetzt noch einmal exakt vor – „nicht entgegenstehen“, ist ein unbestimmtes Normmerkmal.

Es gibt kein Bundesland von denen, die ich eben genannt hatte, das dieses Normmerkmal ausdifferenziert. Die Formulierungen sind sehr ähnlich. Entweder ist von dienstlichen Belangen, die nicht entgegenstehen, mit oder ohne Zusatz des Wortes „zwingend“ die Rede, oder manchmal von dienstlichen Gründen. Das sind aber alles nur Nuancen in der Formulierung.

Honig ziehen kann man aus den beamtenrechtlichen Regelungen. Dort ist vielfach beim Hinausschiebenstatbestand von öffentlichem Interesse die Rede. Manchmal ist auch von dienstlichen Belangen die Rede. Da ist es so, der Gesetzgeber hat es manchmal spezifiziert. Die Eingangsformulierung ist auch, Hinausschieben dann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dann heißt es in Nachsätzen:

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Dienstliche Belange liegen insbesondere vor, wenn. – Das möchte ich Ihnen einmal auszugsweise vorführen und dann den Finger in die Wunde legen.

Man könnte fragen, wenn es dienstliche Belange sind, wo dann das Problem der richterlichen Unabhängigkeit bestehen soll. Es wird nicht über die Person des Richters und seiner Fähigkeiten entschieden. Das ist auf den ersten Blick indifferent, hat damit nichts zu tun, sondern es wird nur die andere Seite, also die der Justizverwaltungsbelange, betrachtet. Das ist auch ein Stück weit so.

Als dienstliche Belange bei diesen Nummernkatalogen wird es bei Beamten zum Beispiel angesehen, dass man dem Antrag auf Hinausschieben ausnahmsweise nicht stattgeben kann, wenn die bisher von dem Beamten wahrgenommenen Aufgabe wegfällt, Planstellen eingespart werden sollen oder allgemeine Stellenabbauerwägungen im Gange sind. Das ist bei Beamten ein Belang, bei dem man dem Antrag auf Hinausschieben nicht unbedingt stattgeben muss.

Jetzt kommt es aber. In manchen Ländern wird unter die zwingenden dienstlichen Belange auch subsumiert – ich zitiere –, wenn zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist. – Übertragen Sie das auf die Richter, könnte man das genauso subsumieren. Wird es also gesetzt, stellt sich die Frage, was ein zwingender dienstlicher Belang ist, der entgegenstehen könnte. Dann könnte man sagen, ein zwingender dienstlicher Belang, der entgegensteht, ist auch, dass der in Rede stehende Richter nicht mehr in der Lage ist, den Anforderungen seines Dienstes gewachsen zu sein. Das ist aus meiner Sicht das Problem.

Dieses Merkmal kann man so subsumieren. Dann haben Sie aus meiner Sicht das Problem mit der richterlichen Unabhängigkeit; denn es kann schlicht sein, dass der infrage stehende Richter oder die infrage stehende Richterin zum Beispiel behördenintern als schwierig gilt. Ich muss das jetzt nicht näher ausführen. Das könnte man sozusagen als Argument dafür nehmen, er oder sie ist den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Dies ist aus meiner Sicht das Hauptproblem, das die verfassungsrechtlichen Bedenken an dieser Formulierung mit sich bringt.

Vielen Dank.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Vielen Dank, Herr Professor Hebler.

Ich wollte vorhin schon darauf hinweisen, in der letzten Legislaturperiode gab es bei der ersten Beratung dieses entsprechenden Gesetzentwurfs eine Vorlage, die das Justizministerium unter Federführung von Herrn Professor Dr. Robbers für den Landtag gemacht hat – Vorlage 16/5603 –. In dieser ist ein Ländervergleich enthalten. Übrigens stehen die Länder, die Sie zuerst genannt haben, die offensichtlich Formulierungsschwierigkeiten hatten, überhaupt nicht in dieser Übersicht. Im Falle der anderen ist es aber in dem Sinne, wie Sie es vorgetragen haben, kurz angesprochen. Ich möchte den Ausschuss nur noch einmal darauf hinweisen, dass wir eine entsprechende Vorlage haben, die allerdings aus dem Jahr 2015 stammt.

Vielen Dank noch einmal für Ihre Ausführungen.

Wir kommen nun zur Stellungnahme von Herrn Edinger, dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbunds Rheinland-Pfalz. Eine schriftliche Stellungnahme liegt nicht vor, sodass ich jetzt um die mündlichen Ausführungen bitte.

Herr Thomas Edinger
Vorsitzender des Deutschen Richterbunds Rheinland-Pfalz

Herr Thomas Edinger: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Herr Minister! Zunächst möchte ich mich auch dafür entschuldigen, dass ich keine schriftliche Stellungnahme habe vorbereiten können. Das war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Man ist als Vorsitzender eines solchen Verbandes im Wesentlichen Alleinunterhalter, und dann ist es manchmal mit der Zeit nicht ganz so einfach.

Ich hoffe, dass meine mündlichen Ausführungen ausreichen werden. Ich habe auch noch eine schriftliche Stellungnahme vorbereitet.

Zunächst einmal bedanke ich mich im Namen unseres Verbandes für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf mit der damit verbundenen Thematik Stellung nehmen zu können. Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes befürwortet eine Regelung, wie sie durch die Fraktion der CDU vorgeschlagen wurde. Es gibt dafür, wie wir meinen, auch ganz gute Argumente.

Zunächst komme ich zum Thema Leistungsfähigkeit. Mit der Neuregelung der gesetzlichen Altersgrenze durch das 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 – davor lag die Regelaltersgrenze bekanntlich bei 65 Jahren – und mit der Einführung dieses Gesetzes wurde eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze eingeführt und damit die Einheitlichkeit aufgegeben.

Der rheinland-pfälzische Richterbund hat sich gegen diese Regelung nicht gewehrt. Wir sind auch der Auffassung, dass es möglich ist, dass Richterinnen und Richter bis zum 67. Lebensjahr ihre Dienste erbringen können und leistungsfähig sind.

Allerdings war diese Stufenregelung nicht abhängig von der Leistungsfähigkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr bei den verschiedenen Geburtsjahrgängen gleich ist. Bei der stufenweisen Regelung ist auf das Geburtsjahr abgestellt worden, aber eben nicht mit der Vermutung, dass die früheren Jahrgänge weniger lange leistungsfähig sein würden, sondern nur, um den Besitzstand, den die Kolleginnen und Kollegen dieses Alters erworben haben, zu wahren und ihnen nicht zuzumuten, auf einen Schlag ihre Lebensalterszeit zu verlängern.

Schon diese Tatsache spricht dafür, es denjenigen Richterinnen und Richtern, die diese Leistungsfähigkeit auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch besitzen, zu ermöglichen, weiterzuarbeiten. Wie gesagt, alle anderen, die später geboren sind, müssen bis 67 Jahre arbeiten, weil man davon ausgeht, dass sie leistungsfähig sind. Es gibt keine Unterschiede zwischen den Jahrgängen. Also muss man zwingend davon ausgehen, dass auch diejenigen, die etwas früher geboren sind, genauso leistungsfähig und genauso lange leistungsfähig sind wie diejenigen, die später geboren werden.

Stichwort Erfahrung. Der Gesetzgeber geht bekanntlich davon aus – was sich in den Erfahrungsstufen der Besoldung zeigt –, dass Richterinnen und Richter erst mit Vollendung des 49. Lebensjahres ihre größte Leistungsfähigkeit erreicht haben. Dies wird damit begründet, dass mit der Ansammlung von Erfahrungswissen die Leistungsfähigkeit erhöht wird. Auch diese Überlegung spricht für die Schaffung einer Möglichkeit, das Erfahrungswissen im Einverständnis mit den betroffenen Richterinnen und Richtern länger in Anspruch nehmen zu können.

Stichwort Personalbewirtschaftung. Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu größeren Problemen bei der Personalbewirtschaftung führen würde. Die Zahl derer, welche von der Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung Gebrauch machen werden, wird sich in überschaubaren Grenzen halten. Insofern stimme ich Herrn Thurn voll und ganz zu. Zudem ist der Antrag bereits sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen, was einen ausreichenden Zeitraum für die personalbewirtschaftende Entscheidung bietet.

Auch der Hinweis auf die Besetzungs-VV ändert daran – jedenfalls nach meiner Auffassung – nichts; denn eine Ausschreibung sechs Monate vor der Besetzung ist genau dann möglich, wenn der Antrag genau sechs Monate vorher gestellt werden muss oder nicht. Dann weiß man rechtzeitig Bescheid.

Auch negative Auswirkungen auf die Situation junger geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Justizdienst des Landes sind unseres Erachtens nicht zu erwarten. Schon heute ist es nicht einfach, überhaupt genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Der Konkurrenzkampf zwischen den Bundesländern hat bereits erhebliche Ausmaße angenommen. Nach unseren Erkenntnissen ist es bereits heute so, dass Bundesländer in anderen Ländern auf die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für ihr Bundesland gehen und bereits unter den Referendarinnen und Referendaren ein Konkurrenzkampf stattfindet, wer sie für sich anwerben kann. Diese Situation wird sich nach Auffassung des Deutschen Richterbundes in den kommenden Jahren nicht verbessern, sondern verschlimmern. Damit ist mit einer Verschärfung des Problems der Gewinnung junger Nachwuchsjuristen zu rechnen. Die Lösung, einem älteren und erfahrenen Kollegen oder einer Kollegin die Möglichkeit zu geben, länger zu arbeiten, kann eher eine Entspannung herbeiführen.

Stichwort Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Mit jeder Entscheidung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben sich Einsparungen für den Landeshaushalt. Auch wenn, wie ausgeführt, nicht mit einer massenweisen Verlängerung zu rechnen ist, wäre doch ein Sparpotenzial zu erwarten, das nicht als ganz unerheblich bezeichnet werden kann. Angesichts der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse erscheint es unverständlich, diese Möglichkeit ungenutzt zu lassen.

Ich möchte auch noch grundsätzliche Anmerkungen machen. Aus der Sicht unseres Verbandes ist es gut und wichtig, auch mit dem vorläufigen Gesetzentwurf und der heutigen Sitzung die Diskussion über die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Altersgrenzen in Gang zu halten. Hier würden wir uns allerdings mehr Fantasie wünschen. Zum Beispiel könnte über einen flexiblen Übergang in den Ruhestand nachgedacht werden. Derzeit geht – wie dargestellt – mit der Ruhestandsversetzung ein über Jahrzehnte erworbenes Erfahrungswissen vom einen auf den anderen Tag verloren. Angesichts der vorhandenen Vielfalt von Möglichkeiten der Teilarbeitszeit, wie wir sie heute schon haben, wäre unseres Erachtens eine flexible Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand durchaus denkbar.

Ich möchte noch eine abschließende Bemerkung gerade bezogen auf das machen, was meine Vorrednerin und meine Vorredner gesagt haben. Es geht um die Qualität richterlicher Arbeit. Herr Thurn hat betont, ist es wichtig, dass diejenigen, die eine richterliche Tätigkeit ausüben, leistungsfähig und leistungswillig sind. Das ist völlig richtig. Das ist wichtig. Wie ich ausgeführt habe, gehen wir aber bis zum Alter von 67 Jahren davon aus, dass die Leistungsfähigkeit besteht. Das mag in dem einen oder anderen Fall durchaus anders sein, aber im Gros eben nicht. Ansonsten wäre die gesetzliche Regelung, wie wir sie heute haben, zumindest zweifelhaft.

Was die Leistungswilligkeit anbelangt, kann man davon ausgehen, dass jemand, der freiwillig weiterarbeitet, leistungswilliger sein wird als jemand, der es nur bedauert, noch nicht in den Ruhestand versetzt worden zu sein.

Vielen Dank.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Vielen Dank, Herr Edinger. Last, but not least erteile ich jetzt einem Vertreter der Fachgerichtsbarkeit das Wort, und zwar Herrn Hartmut Müller-Rentschler, dem Vorsitzenden der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz.

Herr Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz
– Vorlage 17/1892 –

Herr Müller-Rentschler: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister! Auch ich möchte mich zunächst einmal für die Gelegenheit bedanken, zu diesem Gesetzentwurf im Namen meines Verbandes Stellung nehmen zu können. Ich habe eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, auf die ich natürlich zunächst Bezug nehme. Ich möchte einige Punkte noch einmal hervorheben und ein bisschen auf die Situation in meiner Gerichtsbarkeit eingehen.

Die Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz befürwortet ebenso wie der Richterbund grundsätzlich die Schaffung einer Möglichkeit zur freiwilligen Dienstzeitverlängerung auf Antrag auch für Richterinnen und Richter. Überzeugende sachliche Gründe, weshalb man den Richterinnen und Richtern von vornherein die Möglichkeit der freiwilligen Hinausschiebung des Ruhestandseintritts gänzlich verweigert, sind für mich nicht ersichtlich und auch heute nicht deutlich geworden. Insofern begrüßen wir es sehr, dass das Thema mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgegriffen wird.

Ich komme nun zu der konkreten Regelung. Auch die Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz befürwortet die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Landesrichtergesetzes inhaltlich. Es gibt noch ein oder zwei Punkte, über die man vielleicht noch einmal nachdenken sollte und auf die ich noch eingehen werde. Insgesamt scheint es mir aber eine ausgewogene Regelung zu sein, die die Interessen sowohl der Richterschaft als auch des Dienstherrn angemessen berücksichtigt. Sie orientiert sich inhaltlich auch an Regelungen anderer Bundesländer, was vorhin schon angesprochen wurde, nämlich jenen in Bremen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern, das man noch nennen kann. Diese Regelungen bestehen schon seit einigen Jahren und scheinen sich offenbar bewährt zu haben. Mir ist nichts darüber bekannt, dass es zu nennenswerten Problemen gekommen ist.

Man sollte das Gesetzgebungsverfahren dazu nutzen, hierzu noch einmal Stellungnahmen aus den betroffenen Ländern einzuholen und zu hören, wie es dort läuft. Mir ist von größeren Problemen oder überhaupt von Problemen nichts bekannt.

Auch sonst meine ich, dass die Regelung keinen durchgreifenden Bedenken begegnet, zunächst nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht. Klar ist, die Regelung muss als Anspruchslösung ausgestaltet werden. Dies ist hier der Fall. Was die Einschränkungs- oder Ablehnungsmöglichkeit angeht, wenn zwingende dienstliche Belange nicht dagegen stehen, so ist klar, das muss eng ausgelegt werden und wird einmal mehr und einmal weniger Fälle betreffen, nämlich die Fälle, für die ohnehin verfassungsrechtlich anerkannt ist, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit zulässig sind. Das ist ein ganz enger Bereich. Ich denke, das bekommt man im Wege der Auslegung auch hin.

Im Übrigen ist darauf hingewiesen worden, einige andere Länder haben auch diese Regelungen in ihren Gesetzen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Auch dort sind aus meiner Sicht durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht geäußert worden.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht sind die geäußerten Bedenken natürlich ernst zu nehmen. Im Ergebnis aber halte ich sie für nicht durchgreifend. Ich gebe zu, ich gehe dabei vorwiegend von der Perspektive meiner Gerichtsbarkeit aus, einer kleiner Fachgerichtsbarkeit. Für die kann ich sagen, dass von den Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern ganz mehrheitlich eine solche Regelung durchaus begrüßt würde. Auf der anderen Seite wird das kein Massenphänomen sein. Es wird eine überschaubare Anzahl von Kolleginnen und Kollegen bleiben, die das ernsthaft für sich in Betracht ziehen. Bei denen kann man davon ausgehen, dass es solche Kolleginnen und Kollegen sind, die auch bei Eintritt in den Ruhestand noch die volle körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und die volle Motivation haben. Es gibt keinen Grund, etwas anderes anzunehmen, nämlich dass ausgerechnet Kolleginnen und Kollegen, deren Leistungsbereitschaft und -fähigkeit unterdurchschnittlich ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Im Übrigen hat auch schon Herr Edinger betont, der Gesetzgeber geht selbst davon aus, dass grundsätzlich bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die volle Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft vorhanden sind.

Was im Übrigen die personalwirtschaftlichen Bedenken angeht, wird es gerade bei kleinteiligen Einheiten, wie wir sie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, so sein, dass ein enger Dialog gepflegt wird, sodass die Präsidentinnen und Präsidenten frühzeitig wissen, welche Kolleginnen und Kollegen ernsthaft für sich einen solchen Verlängerungsantrag in Betracht ziehen. Von daher glaube ich nicht, dass es zu ernsthaften Problemen in der Personalplanung kommen wird, wenn der Dialog gepflegt wird.

Im Übrigen erscheint mir auch die Halbjahresfrist durchaus ausreichend und angemessen zu sein, und sie entspricht den Regelungen, wie sie auch in anderen Bundesländern vorgesehen ist, die diese Verlängerungsmöglichkeit haben. Ich gehe davon aus, dass in aller Regel vor diesem Stichtag klar sein wird, wer einen Antrag stellt und wer nicht.

Im Detail nachdenken sollte man vielleicht noch über zwei Dinge. Der Vorschlag enthält eine feste Grenze, und zwar eine Verlängerung um ein Jahr, insgesamt um zwei Jahre. Einige Bundesländer haben eine „Bis-zu-Regelung“, also Verlängerung um einen Zeitraum bis zu einem Jahr, maximal zwei Jahre. Das scheint mir bedenkenswert. Es kann auf beiden Seiten ein Interesse bestehen, dass man für eine kürzere Frist verlängert, zum Beispiel für ein halbes oder ein Dreivierteljahr. Das sollte man sich noch einmal durch den Kopf gehen lassen, vielleicht auch noch einmal die Frage, ob es unbedingt zwei Jahre als Obergrenze sein müssen. Das bedeutet natürlich bei denjenigen, die die volle Distanz bis 67 Jahren gehen müssen, dass sie dann bis 69 Jahre arbeiten müssen. Diese Vorstellung ist im Moment noch etwas befremdlich. Vielleicht könnte man es auch bei einem Jahr als Obergrenze belassen und dann eine Flexibilisierung bis zu einem Jahr vorsehen. Darüber sollte man im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal nachdenken.

Ich komme noch einmal kurz zur aktuellen Situation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wissen, diese ist durch eine durchaus beachtliche personelle Unterdeckung geprägt als Folge des massiven Anstiegs der Asylverfahren. Wir haben nach den letzten PEBB§Y-Zahlen nur noch einen Deckungsgrad von 61 %; beim Verwaltungsgericht Trier, das besonders stark betroffen ist, von nur 35 %. Beim Obergerverwaltungsgericht sind es auch nur noch 74 %. Dankenswerterweise ist im Haushalt darauf reagiert worden. Man hat zunächst zwölf Stellen vorgesehen. Das Justizministerium hat jetzt dankenswerterweise weitere zehn Stellen bewilligt. Es hat sich aber gezeigt, dass die Besetzung dieser Stellen mit jungen Assessorinnen und Assessoren durchaus schwierig ist. Das zieht sich hin. Die Gründe dafür sind bereits genannt worden. Unter anderem ist es die Konkurrenzsituation zu den anderen Bundesländern. Es hat auch etwas mit der Besoldung zu tun. In dieser Situation von Belastungsspitzen, könnte, glaube ich, eine Regelung, die ein Hinausschieben des Ruhestands ermöglicht, sinnvoll und hilfreich sein, um die Situation zu überwinden und auf diese Art und Weise das hohe Erfahrungswissen der älteren Kolleginnen und Kollegen noch länger nutzen zu können.

Alles in allem befürworten wir die Regelung. Über den einen oder anderen Punkt sollte man noch einmal nachdenken. Ich meine aber, grundsätzlich sollte eine solche Regelung geschaffen werden.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Vielen Dank, Herr Müller-Rentschler. Ich möchte Sie, Herr Professor Dr. Hebel, und Sie, Herr Edinger, bitten, dass Sie Ihre schriftlichen Ausführungen an Herrn Dr. Mensing weitergeben. Sie bekommen eine Vorlagennummer und werden bei uns in den normalen Verfahrensgang hineingegeben. Vielen Dank dafür. Die Ausführungen stehen zwar auch im Protokoll, sind aber nicht mit einer Stellungnahme vergleichbar.

Nach den Stellungnahmen der Anzuhörenden werden wir mit einer ersten Fragerunde beginnen, und ich erteile Herrn Abgeordneten Henter das Wort.

Herr Abg. Henter: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte mich zunächst einmal für die qualitativ sehr hochwertigen Diskussionsbeiträge bedanken. Es fällt einem fast schon schwer, eine Frage zu finden, da meines Erachtens nahezu alle Aspekte angesprochen sind.

Ich habe eine Frage an Herrn Thurn und Frau Dicke. Sie treffen sich regelmäßig mit Ihren Chefpräsidentenkollegen aus den anderen Bundesländern. Wenn man den Vergleich nimmt – lassen wir einmal

beiseite, ob es einen gebundenen Anspruch gibt, einen Ermessensanspruch oder einen Kopplungsanspruch –, so sind es sieben Bundesländer, die eine Verlängerungsmöglichkeit vorsehen. Ist Ihnen aus diesen Bundesländern berichtet worden – ich habe dazu noch nichts gehört –, dass es im Rahmen der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung oder der Motivation der Richter in Baden-Württemberg, Niedersachsen oder in Bremen Schwierigkeiten gibt? Sind dort in größerem Umfang Bedenken von Ihren Kollegen geäußert worden, dass Sie der Auffassung sind, man müsste diese Regelung wieder zurücknehmen?

Ich habe noch eine zweite Frage an Sie beide. Wir haben eine Regelung bei den Beamten, die zugegebenermaßen wegen der richterlichen Unabhängigkeit mit Ermessensabwägungen anders ausgestaltet ist. Aber Sie sprachen beide von der Leistungsfähigkeit der Richter. Sehen Sie einen signifikanten Unterschied der Leistungsfähigkeit von Beamten in diesem Alter und Richtern?

Herr Abg. Roth: Vielen Dank auch von unserer Seite für die hoch qualifizierten Vorträge. Ich habe eine Frage an Frau Dicke. Könnten Sie kurz einen normalen Karriereverlauf eines Richters in Rheinland-Pfalz skizzieren?

Ich habe dann eine Frage an Herrn Edinger. Es hört sich natürlich toll an, wenn Sie davon sprechen, dass wir im Landeshaushalt Einsparungen vornehmen können. Gehen diese Einsparungen nicht zulasten des Karriereverlaufs jüngerer Richter?

Herr Abg. Sippel: Frau Dicke, meine Herren, zunächst einmal vielen Dank für Ihre Ausführungen, die sicherlich wichtig und wertvoll waren, wenn auch kontrovers. Ich glaube, dass sie aber sehr hilfreich sind. Ich habe ein paar Fragen, zunächst einmal an Herrn Thurn und Frau Dicke.

Die Frage der Geschäftsverteilung schwingt bei dieser Neuregelung ein wenig mit, dass es aufgrund längerer Verfahrensdauern am Ende nicht zu einem Urteil kommt. Wir haben das Koblenzer Verfahren vor Augen. Ich würde Sie bitten, einmal kurz zu erläutern, wie Sie in der Geschäftsverteilung vorgehen, ob es Möglichkeiten gibt, auch bei älteren Richterinnen und Richtern darauf abzustellen, wie sich möglicherweise ein Verfahren entwickelt? Ich möchte Sie bitten, kurz darauf einzugehen.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Thurn. Sie haben gesagt, die Kleinteiligkeit unserer Justiz erschwert die personalwirtschaftliche Flexibilität. Beziehen Sie das auf die komplette ordentliche Gerichtsbarkeit, oder würden Sie es nur auf die Amtsgerichte abstellen?

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Edinger und Herrn Müller-Rentschler. Es ist ausgeführt worden, dass wir insbesondere für die jungen Assessorinnen und Assessoren eine Planstellenproblematik haben und es fünf Jahre dauert, bis eine Planstelle zugewiesen werden kann. Herr Thurn hat dargelegt, dass es bei den Beförderungssämtern schwierig ist und nur drei oder vier Beförderungsstellen vorhanden sind. Wie würden Sie dies im Hinblick auf die Perspektive jüngerer Kolleginnen und Kollegen bzw. Assessorinnen und Assessoren bewerten, gerade auch deshalb, weil Sie ausgeführt haben, dass die Bewerberlage schwieriger wird? Ist es nicht dann umso wichtiger, dass wir gerade den jungen Kolleginnen und Kollegen eine Perspektive bieten können?

Ich habe dann noch eine Frage an Sie, Herr Professor Dr. Hebeler. Herr Edinger hat auf die Regelaltersgrenze bis 67 Jahre abgehoben, die stufenweise erreicht wird. Das entspricht auch dem Beamtenrecht. Herr Edinger, Sie haben die Frage der Gleichbehandlung der Jahrgänge angesprochen. Sehen Sie im Hinblick auf das, was wir im Beamtenrecht geregelt haben, irgendwelche verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieser Stufenregelung? Gab es überhaupt eine Diskussion bei der Einführung der Stufenregelung?

Herr Müller-Rentschler, zum Nachwuchs habe ich noch eine Frage. Wir haben gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen relativ hohen Altersdurchschnitt. Es ist immer als Problem erkannt worden, dass wir mehr Nachwuchs brauchen, also jüngere Assessorinnen und Assessoren. Vielleicht könnten Sie dieses Argument noch einmal beleuchten.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Das war jetzt ein ganzer Strauß an Fragen, die an alle gerichtet wurden. Wir fangen nun in der Reihenfolge der Redner an, wie wir sie auch bei den Stellungnahmen hatten. Sie müssen dann selbst entscheiden, an welcher Stelle Sie Ihre Schwerpunkte setzen.

Herr Thurn: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich komme zunächst einmal zu den Fragen von Ihnen, Herr Henter. Probleme in anderen Ländern, die über eine entsprechende vergleichbare Regelung verfügen, sind mir nicht bekannt. Wir haben in der Präsidentenrunde allerdings nicht ausdrücklich darüber gesprochen. Man hätte aber sicherlich das eine oder andere gehört. Auf der anderen Seite gebe ich aber auch zu bedenken, ich weiß nicht, ob man so offen über diese Probleme sprechen würde. Bei der wahrscheinlich geringen Anzahl von Anträgen fiel es vielleicht dem einen oder anderen schwer zu sagen, dass etwas ein Problem war. Gehört aber habe ich davon nichts.

Signifikante Unterschiede in der Leistungsfähigkeit von Beamten und Richtern sehe auch ich nicht. Allerdings sehe ich den Unterschied bei der Ausgestaltung des Anspruchs. Bei den Beamten haben Sie die Möglichkeit zu sagen, dass es sich um einen besonders leistungsfähigen Beamten handelt, den man gerne noch zwei Jahre weiterbeschäftigen würde. Bei den Richterinnen und Richtern hätten Sie den Anspruch nicht, bzw. Sie müssen den Antrag positiv bescheiden. Das ist der Unterschied. Signifikante Unterschiede bei der Leistungsfähigkeit gibt es aber, glaube ich, nicht.

Nun zu den beiden Fragen von Ihnen, Herr Sippel. Ich möchte zunächst zur Kleinteiligkeit etwas sagen. Das betrifft sowohl die Amtsgerichte als auch die Landgerichte, zumindest in meinem Bezirk. Die Landgerichte sind überschaubar groß. Die Amtsgerichte sind naturgemäß noch ein bisschen kleiner. Es sind vergleichsweise viele, sodass sich die aus meiner Sicht, ich will nicht sagen problematische, aber doch herausfordernde Personalplanung auf alle Gerichte bezieht.

Bei der Geschäftsverteilung, die die Präsidien vornehmen, ist der Spielraum, auf das Alter der Richter Rücksicht zu nehmen, sehr überschaubar. Wir haben den gesetzlichen Richter. Die Verfahren sind vorher schon zu Jahresbeginn bestimmten Kammern und Spruchkörpern zugeordnet. Dann können sie keinen Einfluss darauf nehmen, wer welches Verfahren bekommt, ob das jetzt ein jüngerer Vorsitzender oder ein älterer Vorsitzender ist.

Ich glaube, das waren die an mich gerichteten Fragen.

Frau Dicke: Herr Henter, hinsichtlich der Frage, ob wir Erkenntnisse anderer Länder haben, schließe ich mich Herrn Thurn an, jedenfalls haben wir nichts Negatives gehört. Ich weiß, dass es in Rheinland-Pfalz einen Kollegen gegeben hat, der einmal bis zum Ministerium hin einen Antrag gestellt hat, man möge verlängern, auch wenn es gesetzlich gar nicht geregelt war, was dann aber abschlägig beschieden wurde. Ich kann dazu leider nichts Weiteres sagen.

Die Beamten sind natürlich genauso viel bzw. genauso wenig leistungsfähig wie die richterlichen Kolleginnen und Kollegen im Alter von 65 und mehr Jahren. Das kann man so sagen. Bei uns gab es ganz vereinzelt Verlängerungsanträge im Beamtenbereich. Wir haben das, glaube ich, einmal bei Gerichtsvollziehern positiv beschieden. Das hatte dann den örtlichen Bezug, dass auch wirklich Not am Mann oder Not an der Frau war und man dann für eine Zeit lang der Option nachgegangen ist. Dort aber sind die Strukturen andere. Sie kommen zu bestimmten Daten aus der Ausbildung usw.

Herr Roth, Sie hatten gefragt, wie der normale Karriereverlauf eines Richters ist, wenn es überhaupt einen normalen Verlauf gibt. Das ist ganz schwierig zu sagen, glaube ich. Sie sehen an dem unterschiedlichen Alter der beiden Chefpräsidenten, dass es auch da große Unterschiede geben kann.

Die Kolleginnen und Kollegen fangen im Alter zwischen 25 Jahren und Ende 20 an und sind dann Assessorinnen und Assessoren für mindestens drei Jahre, oft werden es auch vier, manchmal sogar fünf Jahre. Es gibt auch Kollegen, die sich darauf versteifen, dass sie eine Planstelle nur an einem bestimmten Standort haben wollen. Dann kann es sein, dass man länger warten muss. Manche sagen dann, dass sie sich woanders bewerben, wenn es, wie in den Ballungszentren, ein wenig schwierig ist.

Der weitere Verlauf ist, dass man dann, nachdem man eine Planstelle hat, für eine – so sage ich es einmal – längere Zeit Richter am Landgericht oder Richter am Amtsgericht ist. Um befördert zu werden, muss man jedenfalls an ein Obergericht oder für eine Vorsitzendenstelle nach unserer Besetzungs-VV ein sogenanntes drittes Staatsexamen machen. Das kann man außerhalb machen, beim BGH, beim Bundesverfassungsgericht oder im Ministerium. Dort sind die Leute dann regelmäßig drei Jahre beschäftigt, damit es anerkannt wird, bei uns noch einmal sieben Monate zur Erprobung.

Dann kommt es ganz darauf an, wie das Alter ist. Es gibt Personen, die Ende 30 sind, zunehmend aber auch welche, die über 50 Jahre alt sind, weil wir auch an die Mütter denken müssen, die lange zu Hause geblieben sind, zum Beispiel in den Jahren 1960 oder 1970 geboren, die dann mit 50 Jahren in die Erprobung streben und noch einmal ein R 2-Amt bekommen. Es ist aber auch durchaus möglich, dass man mit Mitte 40 ein Beförderungsamts bekommt. In aller Regel muss man sagen, ist dies dann auch das Ende der Karriere, da die Stellen nach oben deutlich dünner gesät sind. Das wissen Sie selbst. Ein Amtsgerichtsdirektor hat maximal R 2 plus, das auch noch bei größeren Gerichten; bei den Landgerichten geht es von R 3 bis R 6. Dann gibt es noch die Chefstellen. Das ist der normale Verlauf, den ich skizzieren kann. Er ist in der Altersstruktur durchaus auch sehr unterschiedlich.

Herr Sippel, Sie hatten noch die Frage der Geschäftsverteilung aufgeworfen. Da liegt sicherlich der Knackpunkt bei Problemlagen, die sich später bilden können. Wir können für jedes Geschäftsjahr die Geschäfte völlig neu verteilen. Daran hindert uns auch keine Verfassung und kein Gesetzgeber. Das wird so praktiziert. Ich kann mich aus meiner Zeit als Landgerichtspräsidentin in Koblenz an einen Fall erinnern, als ein Vorsitzender, der ein Leistungsträger war, vorzeitig gegangen ist – er hat gemeint, es reicht jetzt für ihn – auf uns zugegangen ist und gesagt hat: Bitte bedenken Sie, ich bin jetzt nur noch ein Jahr und zwei Monate da. Die Strafverfahren, die bei mir in der Kammer liegen, werden alle eine Hauptverhandlungsdauer von eineinhalb und mehr Jahren haben. Ich möchte da heraus. Diese Verantwortung hat ein Kollege durchaus. Wir haben dem in der Jahresgeschäftsverteilung Rechnung getragen. Der Fall war geregelt, es ist nichts mehr passiert. Ein jüngerer Kollege hat dann diese Wirtschaftsstrafkammer, die es konkret war, übernommen.

Die zweite Möglichkeit, die von dem Präsidium nicht gerne gesehen ist, die aber von ihm gewährt werden muss, ist, wenn ein Kollege kommt und sagt, er hat ein Strafverfahren, das noch drei bis vier Jahre dauern kann, was er noch nicht weiß, und zwei Ergänzungsrichter braucht. Er entscheidet das dann in richterlicher Unabhängigkeit, und ein Präsidium muss dem entsprechen. Das ist bei einer engen Personaldecke ein Problem. Es ist auch für die Kollegen ein Problem.

Wir haben jetzt in Koblenz in einem Verfahren eine Assessorin, die zwischen einem Amtsgericht und dem Ergänzungsrichtertum hin und her wandert. Das Verfahren findet kein Ende. Es ist unerfreulich, aber es ist eine Regelung, die sich in solchen Fällen finden lässt.

Ich möchte dann noch einmal die Frage der Kleinteiligkeit aufgreifen. Das ist bei uns natürlich ganz genauso. Wir haben gerade momentan zwei Knackpunkte, bei denen es plötzlich einen erhöhten Richterbedarf gibt. Der eine Knackpunkt sind die Blitzer auf den Autobahnen. Ein Amtsgericht läuft wirklich zu mit Bußgeldverfahren. Dann muss man von einem anderen Gericht einen Assessor – wen sonst – einmal dahinsetzen, damit er aushilft.

Der zweite Knackpunkt sind die Abschiebehaftsachen, die auch in Bingen Umfänge annehmen, dass man dort mit dem Zuschießen von richterlicher Arbeitskraft kurzfristig reagieren muss. Ich meine immer noch, mit jungen Leuten, auch wenn sie schon ernannt sind, ist immer besser etwas zu machen. Sie sind im Einsatz schon deutlich flexibler.

Vielen Dank.

Herr Professor Dr. Hebeler: Die einzige von Ihnen an mich gerichtete Frage war, ob ich in der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen noch spezielle verfassungsrechtliche Probleme sehe. Ich weiß nicht, ob ich die Frage richtig verstanden habe. Meine kurze Antwort wäre: Nein. Wenn das Gesetz so formuliert ist, er kann einen Antrag stellen bis zu, und dann kommt ein bestimmter Zeitraum, oder es ist von vornherein ein fixer Zeitraum festgelegt, dann ist das von der verfassungsrechtlichen Bewertung gleich zu betrachten. Deswegen kann ich die Antwort kurz ausfallen lassen.

Herr Edinger: Die Frage des Karriereverlaufs eines Richters oder einer Richterin war nicht an mich gerichtet. Ich möchte aber dazu einen kurzen Einwand machen. Was hier gar nicht berücksichtigt wurde, ist der Gesichtspunkt, die allermeisten Karrieren sind null. Sie fangen an als Richter oder Richterin am Amtsgericht oder Landgericht und bleiben das bis zu ihrer Pensionierung. Das ist das Gros. Die R 2-Stellen aufwärts sind sehr rar. Das ist eher die Ausnahme denn die Regel.

Herr Roth und Herr Sippel, Sie haben beide eine Frage an mich gerichtet, die ich gerne zusammenfassen möchte, weil sie beide in die gleiche Richtung gehen, nämlich die Frage, ob es zulasten des Karriereverlaufs junger Richter geht, und darauf basierend, ob das Auswirkungen auf die Bewerberlage hätte.

Ich komme zunächst zum letzten Punkt. Ich bin fest davon überzeugt, dass das keinerlei Auswirkungen auf die Bewerberlage hätte. Ich war selbst einmal jung und spreche auch viel mit jungen Kolleginnen und Kollegen. Die Frage, ob ich irgendwann einmal Vorsitzender Richter oder Vorsitzende Richterin werden kann oder irgendwann einmal vielleicht Direktorin oder Direktor eines Amtsgerichts oder sogar noch mehr, stellt sich zu Beginn der Karriere wirklich überhaupt nicht. Wenn man es will, ist man froh, im Justizdienst zu sein. Man ist mehr oder weniger froh über die Besoldung. Die Karriere aber hat niemand am Anfang im Sinn. Wenn jemand die Karriere schon am Anfang im Sinn hat, dann sollte man vorsichtig sein, ob man ihn einstellt. Das darf nicht die Motivation sein, in den Justizdienst zu gehen.

Zur Frage, ob es zulasten des Karriereverlaufs jüngerer Richter geht. Jede Regelung, die die Lebensarbeitszeit verlängert, hat natürlich zur Folge, dass vielleicht der oder die andere Jüngere länger warten muss. Das aber war auch schon bei der Gesetzesänderung so, als die Grenze von 67 Jahren eingeführt wurde. Man muss oder kann nicht davon ausgehen, dass nur bereits beförderte Richterinnen und Richter von der Möglichkeit Gebrauch machen, also nicht nur die auf der Brücke, sondern vielleicht auch die im Maschinenraum. Verteilt man es so, dürfte es eine so geringe Zahl sein, dass sie sich jedenfalls nicht signifikant auf Karrierechancen auswirken wird.

Herr Müller-Rentschler: Zunächst kann ich mich, was das Thema Karriereverläufe angeht, dem anschließen, was Herr Edinger gesagt hat. Da gelten keine Besonderheiten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch bei uns wird ein beträchtlicher Teil der Kolleginnen und Kollegen letztlich im Eingangsamt pensioniert werden. Es ist nicht die Mehrheit, aber ein in den letzten Jahren wohl angestiegener Teil.

Stichwort Altersstruktur und Altersdurchschnitt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese hat sich in der Tat in den letzten Jahren ungünstig entwickelt. Aufgrund des Personalabbaus in den letzten Jahren und wenigen Neueinstellungen haben wir einen relativ hohen Altersdurchschnitt und auch eine gewisse Balung bei bestimmten Jahrgängen. Das dürfte sich mit den Neueinstellungen, die im Moment erfolgen und hoffentlich auch weiter vorgenommen werden können, durchaus verbessern.

Auf der anderen Seite tritt natürlich der Effekt der Verlängerung der Lebensarbeitszeit ein und führt dazu, dass der Altersdurchschnitt tendenziell steigen wird. Die bloße Schaffung der Möglichkeit eines Hinausschiebens des Ruhestands auf Antrag dürfte auf die Altersstruktur und den Altersdurchschnitt keine nennenswerten Auswirkungen haben. Ich gehe davon aus, dass das eine überschaubare Zahl von Anträgen bleiben wird. Insofern erwarte ich allein dadurch keinen negativen Effekt.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Nach meinem Gefühl sind alle gestellten Fragen beantwortet.

Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde, für die mir drei Wortmeldungen vorliegen. Ich erteile zunächst Herrn Baldauf das Wort.

Herr Abg. Baldauf: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich glaube, dass wir das Argument des Altersdurchschnitts aus Diskriminierungsgründen sowieso nicht nehmen dürfen. Ich fühle mich aber ein bisschen diskriminiert, denn Anwälte können auch länger machen.

(Herr Abg. Roth: Das ist aber freiberuflich!)

– Freiberuflich heißt aber nicht, dass man das mit weniger Geist und Verve machen würde.

(Herr Abg. Roth: Das habe ich nicht gesagt!)

– Herr Kollege, es gibt auch Karrieren in der Justiz, die sich erst über das Bundesverwaltungsgericht auszeichnen. Diese gibt es auch.

Frau Dicke, wenn Sie sagen, jüngere Richter sind besser einsetzbar, was ich sehr wohl verstanden habe, beispielsweise in Bingen, dann muss man sagen, es ist aber immer noch besser, man hat überhaupt einen Richter, als dass man niemanden hat.

Wir haben alle das schöne Heft vom Deutschen Richterbund erhalten, das wir fleißig und ausführlich gelesen haben. Wir befinden uns in der Babyboomer-Zeit. Wir wissen, es werden nicht mehr Richter, sondern mehr pensionierte Richter als bisher werden. Ich würde an Sie die Frage richten, ob Sie der Meinung sind, dass Sie personell ausreichend ausgestattet sind, oder ob es nicht sogar besser wäre, dass man insgesamt noch mehr Personal quer durch die Gerichtsbarkeiten hätte.

Ich habe zwei Fragen an alle. Zu der ersten Frage werden Sie, Herr Professor, vermutlich wenig sagen können. Wie sieht die Richterschaft in Rheinland-Pfalz das? Herr Müller-Rentschler hat schon für seine Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeführt, ich möchte es gerne einmal für die Arbeitsgerichtsbarkeit, für die Zivilgerichtsbarkeit, für die Strafrichterbarkeit und Ähnlichem vergleichen können. Da gibt es sicherlich auch Unterschiede. Strafrichter sind zum Teil wesentlich stärker mental belastet.

Die zweite Frage geht an Sie, Herr Professor. Sie hatten vorhin verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Es waren leichte Bedenken, als Sie gesagt haben, mit den dienstlichen Belangen würden Sie sich ein bisschen schwertun, wie man sie auszulegen hätte. – Nein, langsam, es ging nicht um die dienstlichen Belange, sondern dass es an den Anforderungen orientiert wäre, dass man nicht mehr den Anforderungen gewachsen sei. Das haben Sie bei den Beamten mit herangezogen. Wir haben eine Gesetzesbegründung. Würde es nicht ausreichen, wenn man in der Gesetzesbegründung klar und deutlich zum Ausdruck bringen würde, dass man diesen Punkt nicht so gewertet haben möchte, um das Problem zu umgehen?

Herr Abg. Henter: Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Hebler. Sie haben zutreffenderweise ausgeführt, dass wir uns bei diesem Gesetzentwurf insbesondere dann, wenn es um die Einschränkung geht, auf juristischem Neuland befinden. Es gibt keine Gerichtsentscheidung, sondern, wie Sie ausgeführt haben, nur eine Kommentarstimme.

Die Bundesländer haben dies unterschiedlich geregelt, verbundener Anspruch, Koppelungsregelung, Ermessen, Beurteilungsspielraum, und die Mehrzahl, wie auch unser Gesetzentwurf, ist eine Regelung mit Beurteilungsspielraum. Ist es nicht gerade dem Beurteilungsspielraum immanent, dass er der vollen richterlichen Überprüfung unterliegt, und würde das nicht dazu führen, Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken abzumildern?

Frau Abg. Dr. Köbberling: Auch ich möchte mich noch einmal für die interessanten Ausführungen bedanken. Wenn man ein Gesetz ändern möchte und damit einen schwerfälligen Apparat ins Laufen bringt, dann braucht man dazu gute Argumente, warum man das macht. Ich denke, man braucht noch mehr Argumente als das, dass es nichts schadet.

Ich möchte daran erinnern, dass der Ausgangspunkt für die ganze Diskussion ein geplatzter Prozess um das „Braune Haus“ war, und stelle fest, dass heute bei den Argumenten für den Gesetzentwurf das Verhindern solcher unfreiwilligen Beendigungen von Verfahren überhaupt keine Rolle mehr gespielt hat. Insofern kann man das ad acta legen. Es hat insofern eine Rolle gespielt, als Herr Thurn darauf eingegangen ist, indem er uns mitgeteilt hat, dass es nichts ändern, sondern die Problematik um zwei Jahre nach hinten verschieben würde, im Grunde also keinen wirklichen Effekt hätte.

Es ist also ein ungeeignetes Instrument, um solche wirklich schlimmen Dinge, die wir alle zur Kenntnis nehmen mussten, in Zukunft zu verhindern. Das Argument ist also aus meiner Sicht vom Tisch.

Es ist dann die Frage, welche Argumente dann übrig bleiben. Ich habe nur herausgehört, dass Nachwuchsprobleme damit leichter in den Griff zu bekommen sind. Sie haben es ausgeführt, Herr Edinger, und auch Sie, Herr Müller-Rentschler. Da Sie das beide als Argument benannt haben, würde ich gerne von Herrn Thurn, Frau Dicke und Herrn Professor Dr. Hebler wissen, wie Sie das Argument beurteilen und ob Sie der Ansicht sind, dass es ausreicht, um eine solche Änderung herbeizuführen bzw. ob es überhaupt zutrifft.

Herr Abg. Baldauf: Ich habe keine Frage. Frau Kollegin, nur zur Klarstellung, das hat nichts mit diesem Prozess zu tun. Wir hatten ein solches Gesetz im Jahr 2015 schon einmal eingereicht. Das ist nichts Neues. Wir haben nur damals gesagt, dass wir es angeglichen an die Beamten-situation haben wollen. Das war Grundlage dafür. In der letzten Wahlperiode wurde es uns abgelehnt.

Wir sind fest davon ausgegangen, dass bei der neuen Koalition der Erkennungsgewinn größer geworden ist und wir deshalb die Chance haben, das diesmal mit dem gleichen Antrag in der gleichen Zielrichtung unter wesentlich schwierigeren personellen Situationen auch durchzubekommen. Dass dies jetzt mit dem Verfahren „Brauen Haus“ zusammenfällt, ist Zufall und hat ehrlicherweise damit nichts zu tun.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Die Aussprache über diese Frage verschieben wir dann auf das nächste Mal.

Herr Abg. Baldauf: Das ist klar. Ich wollte nur, dass die Aussage so nicht in der Welt bleibt. Wir stellen auch Anträge ohne spezielle Verfahren. Das soll es geben.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Die Diskussion untereinander sollten wir jetzt in der Anhörung nicht führen.

Frau Abg. Dr. Köbberling: Ich möchte es nur richtigstellen. Dann haben Sie nicht so argumentiert, in der öffentlichen Debatte wurde aber durchaus dieser Zusammenhang hergestellt. Das ändert aber überhaupt nichts an meiner Frage.

Herr Thurn: Herr Baldauf, zur Frage, wie die Richterschaft das sieht, hatte ich eingangs schon aus meinem Bezirk berichtet. Das ist sehr unterschiedlich. Die vier Landgerichtspräsidenten und -präsidentinnen sind unterschiedlicher Auffassung. Zwei Gerichte sehen es eher positiv, zwei Landgerichte eher negativ. Ich glaube, das ist auch die Stimmung, die man so hört. Es gibt viele Kolleginnen und Kollegen, die es befürworten, es gibt aber auch viele, die es eher ablehnen.

Vielleicht möchte ich in dem Zusammenhang noch ein Gespräch erwähnen, das ich vor Kurzem mit einem Kollegen geführt habe, der unmittelbar vor dem Ruhestand steht. Er sagte, er sei ganz froh, dass es die Regelung noch nicht gibt, dann müsse er sich jetzt nicht entscheiden.

(Herr Abg. Henter: Richter sollten sich doch entscheiden können!)

Ich komme nun zur Frage von Frau Dr. Köbberling zu den Nachwuchsproblemen. Ich würde die Nachwuchsprobleme schon als berechtigten Zweck für eine solche Regelung ansehen. Das hatte ich schon skizziert. Ich sehe nur die Nachwuchsprobleme nicht. Wenn es wirklich massive Nachwuchsprobleme gäbe, wäre es sicherlich sinnvoll zu sagen, dann können die Kolleginnen und Kollegen zwei Jahre länger arbeiten, damit wir die Probleme lösen. Aus meiner Sicht und nach meiner Beobachtung gibt es aber diese Nachwuchsprobleme nicht.

Vielen Dank.

Frau Dicke: Herr Baldauf, ich komme zunächst zu Ihrer Frage bezüglich der Altersdiskriminierung. Damit haben sich Gerichte schon beschäftigt und haben gesagt, dass der Arbeitgeber durchaus seine Politik so, wie er es in der nächsten Zeit steuern muss, am Alter orientieren darf. Es haben zwei oder drei Obergerichte entschieden, es ist in Ordnung, wenn man gehen muss. So viel dazu.

Nun zu Ihrem Argument, besser überhaupt einen Richter zu haben als keinen. Wenn Sie beispielsweise in Mainz am Landgericht einen älteren Kollegen haben, der sagt, er würde gerne länger machen, dann kann es genauso passieren, dass er sagt, dass er aber um Gottes willen nicht nach Bingen geschickt werden will, um dort Abschiebehafensachen zu machen. Ich glaube, die Flexibilität der jungen Kolleginnen und Kollegen ist ein Faktor. Wir merken es bei jemandem, der gerade auf Lebenszeit ernannt ist. Wenn man ihn anspricht, dass wir ein sehr großes Problem haben, und ob er sich vorstellen kann auszuweichen, dann sagt niemand nein. Sie wissen genau, es ist nicht von Nachteil, wenn sie sich einmal ein bisschen flexibel zeigen. Die Assessorinnen und Assessoren dürfen wir ohnehin noch ein bisschen verschicken.

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Es ist schon ganz schön schwierig, wenn man jemanden, der um die 50 Jahre alt ist und sagt, ich behalte mein Dezernat und mache das, was ich schon immer auf längere Strecke machen wollte, bittet, beispielsweise vom Zivil- in den Strafbereich zu wechseln. Ich kann Ihnen sagen, da habe ich einige Gespräche geführt, die sehr, sehr schwierig waren, um das überhaupt hinzubekommen. Deswegen ist mein Argument, man kann mit jungen Kolleginnen und Kollegen in dem Punkt besser umgehen. Man kann von ihnen auch erwarten, dass sie erst einmal beides machen, also Zivil- und Strafsachen. Dann kann man die Geschichte etwas besser gestalten.

Die personell ausreichende Ausstattung ist bei uns immer ein Thema. Natürlich hat es sich in der letzten Zeit gebessert. Das wird auch von allen Kolleginnen und Kollegen – nicht nur von den Präsidenten – mit großer Erleichterung aufgenommen. Die Hilfe ist wirklich angekommen und unterstützt auch. Dass es immer noch schwierig ist und immer noch zu wenig sind, zeigt sich daran, dass jetzt in Koblenz schon wieder eine Strafkammer ins Leben gerufen werden soll, damit sie dort mit der wachsenden Zahl an Anklagen zurechtkommen. Das ist eben so.

Ob allerdings eine Verschiebung nach hinten etwas bringen würde, ist die Frage. Der Richterbund hat zum Beispiel in einer Stellungnahme gesagt, meine ich mich zu erinnern, vor 2026 bringt die Verlängerung nichts, weil bis dahin die Altersstruktur so ist, dass man mit dem vorhandenen Personal zurechtkommen könnte. Das habe ich aber nicht mehr so ganz genau im Kopf.

Wie die Richterschaft das sieht, hatte ich auch gesagt. Ich meine, dass die Mehrheit sagt, es ist für uns in Ordnung. Ich weiß aus dem Koblenzer Bezirk zum Beispiel, dass von den Amtsgerichtsdirektoren, die in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, einige schon gesagt haben, ein bisschen früher wäre uns eigentlich lieber.

Die unterschiedliche Belastung im Zivil- und Strafbereich kann ich nicht so sehen. Es gibt immer wieder sowohl „Zivilisten“ als auch Strafrechtler, die sagen, es ist mir jetzt genug, ich gehe beispielsweise mit 64 Jahren. Es gibt aber auch Strafrechtler, die genauso wie „Zivilisten“ bis zum letzten Tag arbeiten und sich vielleicht auch wirklich vorstellen können, noch ein bisschen länger zu arbeiten.

Mein Eindruck, der allerdings subjektiv ist, ist der, dass mehr mit der Regelung zufrieden sind, als es Leute gibt, die sie ändern möchten.

Frau Dr. Köbberling, Sie haben die Nachwuchsprobleme angesprochen. Natürlich ist es nicht zu jedem Stichtag einfach, genau einen zu finden, der an dem Tag anfängt. Der Kollege aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte das mit dem Zuwachs an Bedarf für Asylverfahren geschildert. Ich habe gerade gesehen, dass die Einstellungszahlen bei den Rechtsreferendaren wieder anzusteigen scheinen, so sage ich es einmal ganz vorsichtig. Wir haben eine solche Bewerberlage. Wie viele davon noch einmal abspringen, weiß man nicht. Aber es scheint so zu sein, dass das wieder etwas anwächst. Die schwindenden Zahlen an Rechtsreferendaren, die sich niemand so recht erklären kann, weil sie nicht der immer noch sehr hohen Zahl derjenigen entsprechen, die das erste juristische Staatsexamen machen, beschäftigen uns. Wir wissen nicht, woran es liegt, aber es scheint wieder etwas besser zu werden.

Wenn wieder mehr Referendare da sind, habe ich auch die Hoffnung, dass es uns wieder etwas besser gelingt, zeitnah Assessorinnen und Assessoren einstellen zu können. Aber es klappt auch jetzt in der Regel, dass wir die Leute ersetzt bekommen, wenn auch nicht für den Tag genau.

Es gibt natürlich Kolleginnen und Kollegen, die uns erzählen, dass andere Länder besser bezahlen. Das darf man nicht verhehlen. Es gibt aber auch ganz gezielte Abwerbekampagnen in andere Länder. Sie schreiben junge Kolleginnen und Kollegen von uns nach dem Motto an: Kommt doch zu uns, wir bezahlen mehr. –

Gleichwohl gibt es aber auch immer wieder Leute, die sich in Rheinland-Pfalz wohlfühlen und auch hier bleiben möchten. Ich denke, auf die können wir setzen. Dass wir gerne mehr Personal haben wollen, beschäftigt die Justiz schon lange. Dass wir natürlich mit einer 100 %-igen Ausstattung gerade in Problemlagen die Dinge besser in den Griff bekommen könnten, ist sicherlich auch richtig. Aber ich denke, man verschiebt ein Problem, statt es zu lösen, wenn man die Leute länger arbeiten lässt. Ich glaube jetzt auch nicht, dass das ein Massenphänomen werden und jeder sagen würde, ich bleibe jetzt ein

bisschen länger. Aber die, die bleiben wollen – davon bin ich fest überzeugt –, bleiben nur auf ihren Dezernaten. Das wird für uns die Probleme nicht lösen.

Danke schön.

Herr Professor Dr. Hebler: Ich bin angefragt worden, ob sich an den verfassungsrechtlichen Bedenken, die ich artikuliert habe, etwas, wenn man sozusagen auf die Gesetzesbegründung abhebt, in der der Wille zum Ausdruck kommt – das hatten Sie gesagt –, wie man sich die Neuregelung denkt.

Sie haben völlig recht, der Wille des Gesetzgebers ist ein Kriterium, wie die spätere Norm auszulegen ist. Aus meiner Sicht ist es aber jetzt nicht so, dass man das der bisherigen Gesetzesbegründung entnehmen kann. Man müsste im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlich zum Ausdruck bringen, dass man den Bedeutungsgehalt des Merkmals „zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ gerade nicht in Parallelität mit dem Beamtenrecht mit dem aufladen will, was ich gesagt habe, dass man das also für die Richterschaft gerade nicht so verstanden wissen möchte. Wenn man das so artikuliert, könnte man das in der Tat zur Auslegungshilfe mit heranziehen. Es würde die verfassungsrechtlichen Bedenken – ich habe es nicht in Bausch und Bogen verdammt –, die ich geäußert habe, weiter abschwächen.

Es gibt übrigens ein weiteres Argument, wie man es abschwächen könnte, jenseits der Gesetzesbegründung. Ich habe in der mir eben zur Verfügung stehenden knappen Redezeit relativ burschikos Parallelerwägungen zum Beamtenrecht angestellt. Man muss vielleicht sagen, ich muss das immer im Lichte von Art. 97 GG auslegen. Ich kann gar nicht bedenkenlos immer Parallelbetrachtungen zum Beamtenrecht anstellen. Dann kann sich das Ganze schon wieder in einem etwas anderen Licht darstellen. Das ist richtig.

Ich wollte nur deutlich machen – dabei bleibe ich –, ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko verbleibt. Um es auf den Punkt zu bringen, die sauberste Lösung wäre, den Wenn-Satz herauszustreichen. Das ist die saubere Lösung. Es ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich völlig unangreifbar, wenn Sie einfach nach dem Wort „hinausgeschoben“ einen Punkt machen. Das ist aus meiner Sicht dann verfassungsrechtlich völlig unangreifbar.

Ich komme noch zu der anderen Frage nach dem Beurteilungsspielraum, die mir gestellt worden ist. Ich habe die Frage so verstanden, wenn ein Richter, der einen Antrag gestellt hat, der abgelehnt worden ist, das zur Überprüfung bringt, dann ist das ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber grundsätzlich voll überprüfbar ist. Ändert das was an der verfassungsrechtlichen Bewertung? Nein, weil aus meiner Sicht der Gewährleistungsgehalt der richterlichen Unabhängigkeit schon greift, bevor ich eine Sache vor das Gericht bringe. Verstehen Sie, allein schon durch die Interaktion mit der Justizverwaltung, dass sie mir das sozusagen nicht genehmigen, werden Merkmale in das Gesetz implementiert, die mit der richterlichen Unabhängigkeit – wie soll ich es sagen – in einem Konfliktverhältnis stehen. Allein dadurch wird aus meiner Sicht schon die Bedenklichkeit im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ausgelöst.

Ihr Gedankengang, wenn ich das Ganze nachgelagert vor Gericht zur Überprüfung bringe, ist ein Schritt zu spät angesetzt. Der Gewährleistungsgehalt setzt schon früher an, sodass man sich auch gar nicht die Gedanken machen muss, ob das ein Fallproblem ist, bei dem der unbestimmte Rechtsbegriff komplett überprüfbar ist oder gar nicht oder nur bedingt gerichtlich überprüfbar ist. Das ist aus meiner Sicht für die verfassungsrechtliche Bewertung an dieser Stelle nicht maßgeblich.

Herr Edinger: Herr Baldauf, die Frage war, wie die Meinung in den Gerichtsbarkeiten ist. Ich gebe Frau Dicke vollkommen recht, das ist kein drängendes Problem, mit dem sich die Kolleginnen und Kollegen beschäftigen. Eine Vielzahl will auch von einer solchen Möglichkeit gar keinen Gebrauch machen. Sie sind froh, wenn sie den Ruhestand halbwegs gesund erreicht haben. Insofern ist es in der Tat nur eine Frage, die wenige Kolleginnen und Kollegen beschäftigt. Aber ich habe noch nicht gehört, dass es wirklich viele gibt, die sich einer solchen Möglichkeit sperren und sagen würden, um Himmels willen, wie kann man so etwas tun. Die Richterschaft wäre also mit Sicherheit nicht betroffen, wenn die Regelung so beschlossen und in Kraft treten würde.

Ich möchte ganz kurz auf Frau Köbberling eingehen, die nach dem Sinn einer Regelung gefragt hat. Natürlich muss ich dann, wenn ich eine Gesetzesänderung vornehme, einen Zweck haben und es nicht

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

einfach so machen, weil ich gerade Lust habe. Ich habe vorhin in meiner Stellungnahme versucht, die Vorteile einer solchen Regelung darzustellen. Insbesondere sind es zwei Punkte, die ich noch einmal betonen möchte, nämlich zum einen, es hätte Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Warum wurde die Altersgrenze auf 67 Jahre überhaupt angehoben? Auch aus haushalterischen Gründen. Natürlich hätte das positive Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Wenn ich mir anschau, in welchen Bereichen das Land mit welchen Mitteln welche Summen spart, dann wäre das durchaus ein Thema, über das man sprechen könnte. Wenn man davon ausginge, dass vielleicht nur 10 % der Kolleginnen und Kollegen von diesem Angebot Gebrauch machen würden, dann kann man ausgehen, wie viel das für den Landeshaushalt bedeuten würde.

Der zweite Punkt betrifft noch einmal die Stellenbesetzung bzw. die Möglichkeit der Besetzung von Assessorstellen. Frau Dicke hat bestätigt, dass es mittlerweile schon ganz gezielte Abwerbmaßnahmen anderer Bundesländer gibt. Wir sind davon überzeugt, dass die Situation nicht besser, sondern schlechter werden wird. Auch wenn es nach allem, was wir aus dem Ministerium hören, noch möglich ist, die Stellen zumindest noch zeitnah zu besetzen, ist doch die Frage, mit welchen Anforderungen dies geschieht. Sind die Anforderungen heute an die Bewerberinnen und Bewerber noch die gleichen wie vor zehn Jahren? Soweit ich informiert bin, ist es nicht mehr so. Die Anforderungen wurden schon zurückgeschraubt.

Dann ist es natürlich aus unserer Sicht besser, ich habe 20 Bewerberinnen und Bewerber auf eine Stelle und kann mir einen aussuchen, nämlich den oder die Beste, als wenn es so ist, dass ich für eine Stelle nur mit Mühe und Not einen Bewerber habe und ihn dann nehmen muss, weil ich keinen anderen habe. Insofern ist es die Situation bei der Besetzung neuer Stellen zumindest grenzwertig, wenn auch noch nicht über die Grenze hinaus.

Es könnte hilfreich sein, wenn der eine oder andere noch länger machen würde, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, andere Bewerberinnen und Bewerber zu finden.

Herr Müller-Rentschler: Ich muss gerade überlegen, welche Frage für mich noch übrig bleibt.

Es ist noch ein Punkt vorhanden. Ich habe schon gesagt, nach meinem Eindruck – es ist keine empirische Untersuchung – ist es nach den Gesprächen, die ich geführt habe, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit so, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter die Schaffung einer solchen Möglichkeit begrüßt, aber längst nicht alle davon Gebrauch gemacht würden, sondern nur eine überschaubare Zahl.

Ich möchte noch hinzusetzen, es besteht auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Interesse an der Schaffung der Möglichkeit eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand, dass man also unter Reduzierung der Arbeitszeit verlängern kann, was Herr Edinger auch schon für die von ihm vertretenen Gerichtsbarkeiten angesprochen hat. Das kann ich auf für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigen. Eine solche kombinierte Regelung wäre das, was die meisten befürworten würden.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros: Es liegen keine Fragen mehr vor.

Ich möchte mich dem Kompliment der Kolleginnen und Kollegen anschließen und mich sehr herzlich für die wirklich fundierten Ausführungen zum Gesetzentwurf und anderen Themen, die in dem Zusammenhang zu erwähnen waren, bedanken. Vielen Dank für Ihre Zeit. Sie mussten sich auch auf den Termin vorbereiten und sich umhören, welche Meinung es dazu gibt. Herzlichen Dank dafür, dass Sie uns das so vorgetragen haben.

Wir werden diese Anhörung in der nächsten Sitzung des Ausschusses auswerten. Danach wird der Gesetzentwurf noch einmal im Plenum beraten.

22. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.09.2017
– Öffentliche Sitzung –

Ich bedanke mich bei Ihnen und wünsche Ihnen eine gute Heimreise und einen weiterhin guten Arbeitstag.

(Beifall)

Der Gesetzentwurf – Drucksache 17/3279 – wird zur Auswertung des Anhörverfahrens am 19. Oktober 2017 vertagt.

Ich unterbreche jetzt die Sitzung für fünf Minuten.

(Die Sitzung wird von 11:28 Uhr bis 11:33 Uhr unterbrochen.)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Be-
amtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes**
Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/3460 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterin und Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/3460 – zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung der polizeilichen Strukturen und zur Optimierung der Organisation in der Polizei

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/3843 –

Der mitberatende Rechtsausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterin und Vertreter der Fraktion der CDU der Empfehlung des federführenden Innenausschusses an, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/3843 – zu empfehlen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Überfall auf Fußballfans: Hauptverhandlung am Amtsgericht Mainz

Antrag nach 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/1766 –

Der Antrag – Vorlage 17/1766 – wird gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Umsetzung Prostitutionsgesetz

Antrag nach 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1773 –

Frau Dr. Jung (Abteilungsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) berichtet, das Prostituiertenschutzgesetz sei am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. In Rheinland-Pfalz liege die ministerielle Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz insgesamt – außer für § 10 „Gesundheitliche Beratung“ – beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Für § 10 Prostituiertenschutzgesetz liege die ministerielle Zuständigkeit beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Die fristgerechte Umsetzung des Gesetzes gestalte sich nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch in nahezu allen anderen Bundesländern als schwierig. Die Gründe für diese Verzögerung seien vielfältig. Im Wesentlichen sei die kurze Vorlaufzeit zu nennen, aber auch, dass in vielen Punkten Neuland betreten werde und die Aufgaben sehr umfassend und komplex seien. Ein weiterer Grund sei die zu späte und mangelhafte Unterstützung des Bundes.

Rheinland-Pfalz habe gemeinsam mit den anderen Ländern frühzeitig und wiederholt auf diese Problematiken der Umsetzung hingewiesen und gebeten, dass das Gesetz erst später, nämlich zum 1. Januar 2018, in Kraft treten solle. Die Einwände der Länder seien aber vom Bundesrat abgewehrt worden. Auch der Antrag von Rheinland-Pfalz, den Vermittlungsausschuss anzurufen, sei nicht angenommen worden. Ferner habe der Bund die beiden zentralen Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Gesetzes erst Anfang 2017 in den Bundesrat eingebracht. Beispielsweise hätten die bundeseinheitlichen Anmeldebesccheinigungen, die in der Bundesdruckerei hergestellt würden, keinem Land zum 1. Juli 2017 vorgelegen. Dadurch hätten die Länder bis zum letzten Moment keine Planungssicherheit gehabt.

Gleichwohl sei es aber nicht so, dass das Land nicht arbeitsfähig wäre und das Prostituiertenschutzgesetz nicht umgesetzt werden könne. Für die Fälle, in denen ein Bundesgesetz in Kraft trete, welches von den Ländern umgesetzt werden solle, das Land aber keine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeiten für die Umsetzung vornehme, seien in Rheinland-Pfalz nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 der Landkreisordnung und § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Dies sei eine sogenannte Übergangsregelung.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, die in Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes konkret regle, sei damit die nötige Klarheit geschaffen. Darüber seien alle Landkreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz informiert worden. Das Ministerium stehe auch im engen Kontakt mit den ausführenden Kommunen.

Die Zuständigkeitsverordnung sei am 15. August 2017 im Ministerrat in der ersten Lesung gebilligt worden und werde voraussichtlich Ende Oktober 2017 in Kraft treten. In Rheinland-Pfalz würden danach die Landkreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung zuständig sein. Obere Aufsichtsbehörden würden die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für das Prostitutionsgewerbe und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Anmeldung der Prostituierten und der gesundheitlichen Beratung sein. Das für die gesundheitliche Beratung zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sei hier die oberste Aufsichtsbehörde. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz stelle die oberste Aufsichtsbehörde für das Prostitutionsgewerbe und die Anmeldung dar.

Auf Bitte von Herrn Abg. Joa sagt Frau Dr. Jung zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1773 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Treffen des Rechtsausschusses mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 19. Oktober 2017:
Festlegung aktueller rechtspolitischer Themen**

Frau Abg. Schellhammer fragt, wann die Uhrzeit festgesetzt worden sei. Parallel tage der Innenausschuss. Sie sei davon ausgegangen, das Treffen finde unmittelbar vor der Sitzung des Rechtsausschusses statt und nicht schon ab 11:00 Uhr.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros weist auf die Sitzung des Richterwahlausschusses hin, die um 13:00 Uhr starte. Aus diesem Grund beginne das Treffen mit der Rechtsanwaltskammer bereits früher.

Frau Abg. Schellhammer wendet ein, in diesem Fall könne eine ganze Fraktion nicht vertreten sein.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros zufolge stehe jede Fraktion zuweilen vor dem gleichen Problem und müsse gegebenenfalls für Vertretungen sorgen. Da der Termin schon einmal verlegt worden sei, rege sie an, ihn wie geplant stattfinden zu lassen.

Herr Abg. Sippel merkt an, es handle sich um einen Termin, an dem nicht alle Mitglieder des Rechtsausschusses teilnehmen müssten. Dies sei auch beim letzten Treffen dieser Art nicht der Fall gewesen.

Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Treffens mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz am

**19. Oktober 2017, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
Isenburg-Karree, Dr. Eduard-David-Raum (Raum 0.59),**

nachstehende Themen beraten werden:

- Anwaltspostfach und schnelles Internet,
- Stand der E-Justiz,
- Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung und
- Sanktionsbewehrung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gemäß § 43 a Abs. 6 BRAO.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Informationsfahrt des Rechtsausschusses nach Stockholm: Stand der Vorbereitungen

Frau Himmelreich (Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung) informiert über den aktuellen Stand der Programmplanung.

Herr Abg. Henter erinnert daran, Schweden als Ziel sei auch deshalb ausgewählt worden, weil dieses Land im Jahr 2015 vor einer ähnlichen Asylbewerberproblematik gestanden habe wie Deutschland. Deshalb rege er an, in Schweden auch mit kompetenten Stellen über Themen wie „freiwillige Ausreise“ und „Abschiebung“ sprechen zu können.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros erinnert an die drei vom Ausschuss festgelegten Schwerpunkte für die Reise: Digitalisierung, Flüchtlingspolitik und Strafvollzug. Den Ausführungen von Frau Himmelreich sei zu entnehmen gewesen, dass sie nach Möglichkeit alle abgedeckt würden.

Außerhalb der Tagesordnung:

Amtseinführung des Präsidenten des Landgerichts Trier

Herr Staatsminister Mertin kommt noch einmal auf die von Herrn Abgeordneten Henter in der 21. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. August 2017 angesprochene Problematik der Terminkollision von Ausschussfahrt und Amtseinführung des Präsidenten des Landgerichts Trier zurück.

Zum Zeitpunkt, an dem das Ministerium der Justiz den Termin der Ausschussfahrt offiziell mitgeteilt bekommen habe, sei der Termin der Amtseinführung bereits festgesetzt gewesen. Er sage Herrn Abgeordneten Henter und dem Ausschuss aber zu, bei der Amtseinführung klarzustellen, warum kein Mitglied des Rechtsausschusses anwesend sein könne. Er hoffe, damit werde dem Sachverhalt hinreichend Genüge getan.

Verschiebung des Termins der Ausschusssitzung im Dezember

Herr Abg. Sippel merkt an, vom 7. bis 9. Dezember 2017 finde in Berlin ein Bundesparteitag der SPD statt. Vier der fünf Ausschussmitglieder aus den Reihen der SPD seien davon betroffen. Deshalb werde angeregt, die für den 7. Dezember 2017 vorgesehene Ausschusssitzung zu verlegen.

Frau Vors. Abg. Kohnle-Gros schlägt vor, sich bis zur nächsten Sitzung am 19. Oktober 2017 auf einen Alternativtermin zu verständigen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt die Vorsitzende die Sitzung.

gez. Britzke

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Winter, Fredi	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Brandl, Martin	CDU
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Joa, Matthias	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Jung, Dr. Heike	Abteilungsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Anzuhörende:

Thurn, Bernhard	Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücke
Dicke, Marliese	Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz
Hebeler, Prof. Dr. Timo	Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft, Universität Trier
Edinger, Thomas	Vorsitzender des Deutschen Richterbunds Rheinland-Pfalz
Müller-Rentschler, Hartmut	Vorsitzender der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz

Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Himmelreich, Gabrielle	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)